
S 30 AL 427/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	30
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 AL 427/02
Datum	27.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 104/03
Datum	28.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 14.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2002 verurteilt, der KlÄgerin ab dem 31.05.2002 Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung der tatsÄchlich angefallenen VersicherungsbeitrÄge zu gewÄhren. Die Beklagte hat die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÄhe der Arbeitslosenhilfe ab dem 31.05.2002 streitig.

Die Beklagte gewÄhrte der am geborenen KlÄgerin im Rahmen eines Fortzahlungsantrages ab dem 31.05.2001 Arbeitslosenhilfe in HÄhe von 177,87 DM (90,94 Euro) wÄhrentlich. Ab dem 22.10.2001 nahm der Ehemann der KlÄgerin eine BeschÄftigung auf; sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen belief sich auf 2.631,71 DM (1.345,57 Euro). Da Berechnungen der Beklagten zu keinem Anrechnungsbetrag fÄhrten, wurde der KlÄgerin die Arbeitslosenhilfe auch weiterhin in voller HÄhe gewÄhrt.

Im April 2002 beantragte die KlÄgerin die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe. Als Aufwendungen fÄ¼r Versicherungen gab sie als monatliche BeitrÄge fÄ¼r die Hausratversicherung 9,58 EUR, fÄ¼r die Lebensversicherungen 287,81 EUR, fÄ¼r die private Haftpflichtversicherung 5,99 EUR, fÄ¼r die KfZ-Versicherung 22,32 EUR und fÄ¼r die Rechtsschutzversicherung 22,56 EUR an.

Mit Bescheid vom 14.06.2002 gewÄhrte die Beklagte der KlÄgerin ab dem 31.05.2002 nur noch Arbeitslosenhilfe in HÄhe von wÄhrentlich 29,26 EUR. Dabei wurde aus dem Einkommen des Ehemannes ein Betrag in HÄhe von 61,11 EUR wÄhrentlich berÄcksichtigt. Die ungekÄrzte Arbeitslosenhilfe hÄtte wÄhrentlich 90,37 EUR betragen. Von den nachgewiesenen Aufwendungen fÄ¼r den privaten Versicherungsschutz in HÄhe von monatlich 348,26 EUR berÄcksichtigte die Beklagte unter Heranziehung der Vorschrift des Å§ 3 Abs. 2 Alhi-V 2002 monatlich lediglich 55,58 EUR (= 3 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts des Ehemannes in HÄhe von 1.852,83 EUR).

Den gegen den Bescheid vom 14.06.2002 fristgerecht eingelegten Widerspruch der KlÄgerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2002 als unbegrÄndet zurÄck.

Dagegen hat die KlÄgerin am 11.11.2002 Klage erhoben. Zur BegrÄndung trÄgt sie im Wesentlichen vor: Obwohl sie als auch ihr Ehemann kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig seien, sei bei der BerÄcksichtigung des Einkommens gemÄß [Å§ 194 SGB III](#) der tatsÄchlich aufgewendete Betrag an VersicherungsbeitrÄgen in Abzug zu bringen und nicht nur der Pauschbetrag.

Soweit Å§ 3 Abs. 2 der Alhi-V fÄ¼r das Jahr 2002 eine Pauschalierung und damit einen HÄchstbetrag festlÄge, sei die Arbeitslosenhilfeverordnung insoweit wegen Verstoßes gegen die Regelung in [Å§ 194 SGB III](#) als hÄherrangiges Recht als unwirksam anzusehen. Im Rahmen der Äffentlichen politischen Rentendiskussion seien die Arbeitnehmer aufgefordert worden, durch den Abschluss von LebensversicherungsvertrÄgen im verstÄrkten Maße eine Eigenvorsorge fÄ¼r den Rentenfall zu treffen. Unter diesen Voraussetzungen sei im Gegenzug die BerÄcksichtigung der tatsÄchlichen Aufwendungen bei der BerÄcksichtigung von Einkommen erforderlich. Im anderen Fall wÄrde dies letztendlich dazu fÄ¼hren, dass wÄhrend einer BeschÄftigung eingegangene Lebensversicherungen bzw. RentenvertrÄge im Fall von Arbeitslosigkeit nicht weitergefÄhrt werden kÄnnten.

DarÄber hinaus stelle die Regelung auch eine unzulÄssige Schlechterstellung der Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung dar, weil Arbeitslose bzw. deren Partner, die nicht der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen wÄrden, die tatsÄchlichen Aufwendungen absetzen kÄnnten.

Die KlÄgerin beantragt,

die Beklagte unter AbÄnderung des Bescheides vom 14.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2002 zu verurteilen, ihr ab dem 31.05.2002

Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Versicherungsbeiträge zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Verwaltungsentscheidung für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin ist durch die angefochtene Verwaltungsentscheidung beschwert im Sinne des [§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Bescheid vom 14.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2002 ist rechtswidrig. Das anrechenbare Einkommen ist um die tatsächlich angefallenen Versicherungsbeiträge zu mindern.

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat gemäss [§ 190](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) unter anderem, wer bedürftig ist. Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht ([§ 193 Abs. 1 SGB III](#)). Nach [§ 194 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) ist zu berücksichtigendes Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in ehelicher Gemeinschaft lebt, soweit es den Freibetrag übersteigt. Nach Satz 2 ist der Freibetrag ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in ehelicher Gemeinschaft lebt, entspricht, mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wäre ([§ 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) des Einkommensteuergesetzes). Von dem Einkommen sind u.a. die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, abzusetzen ([§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#)).

Nach [§ 206 Nr. 4 SGB III](#) wird das Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind. Auf dieser Verordnungsermächtigung beruht die vorliegend anzuwendende

Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV vom 13.12.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist).

Als Pauschbetrag f  r die nach [   194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) vom Einkommen abzusetzenden Beitr  ge zu   ffentlichen oder privaten Versicherungen oder   hnlichen Einrichtungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und H  he angemessen sind, ist ein Betrag in H  he von 3 % des Einkommens abzusetzen, wenn der Arbeitslose und sein Partner in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, in den   brigen F  llen die tats  chlichen Aufwendungen (   3 Abs. 2 AlhiV).

Diese Vorschrift ist zur   berzeugung der Kammer rechtswidrig und mithin nicht anzuwenden. Der in der Verordnung angesetzte Pauschbetrag wird den Anforderungen des [   194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) nicht gerecht. Unter Zugrundelegung eines Pauschbetrages in H  he von 3 % des Einkommens ist es in der   berwiegenden Anzahl der F  lle nicht m  glich, die vom Gesetz nach [   194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) absetzbaren Beitr  ge zu Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, in Abzug zu bringen und zugleich noch s  mtliche Versicherungen abzudecken, die nach Grund und H  he angemessen sind.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Festsetzung von Pauschbetr  gen auch Raum l  sst f  r eine Unterschreitung der tats  chlichen Pr  mienaufwendungen. Die Grenzen einer zul  ssigen Pauschalisierung sind jedoch   berschritten, wenn hierdurch eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen k  nnten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.11.1992 - [1 BvL 8/87](#)-). Des Weiteren setzt eine zul  ssige Pauschalisierung voraus, dass die durch sie eintretenden H  rten und Ungerechtigkeiten nur eine verh  ltnism   ig kleine Zahl von Personen betreffen und der Versto   gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (Bundesverfassungsgericht a.a.O.).

   3 Abs. 2 AlhiV wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Dies zeigt bereits der zu entscheidende Rechtsstreit. Danach wurde f  r die von der Kl  gerin geltend gemachten Versicherungen lediglich ein Pauschbetrag in H  he von monatlich 55,58 EUR gew  hrt. Bereits f  r die Lebensversicherungen haben die Kl  gerin und ihr Ehemann einen monatlichen Betrag in H  he von 287,81 EUR, der zuvor auch von der Beklagten anerkannt worden ist, aufzubringen. In diesem Zusammenhang ist zu ber  cksichtigen, dass auf Grund der politischen Rentendiskussion die Arbeitnehmer angehalten worden sind, durch den Abschluss von Lebensversicherungsvertr  gen bzw. Rentenvertr  gen in verst  rkttem Ma  e eine Eigenvorsorge f  r den Rentenfall zu treffen. Die Pauschalisierung im    3 Abs. 2 AlhiV f  hrt letztlich dazu, dass eine Vielzahl der w  hrend einer Besch  ftigung eingegangenen Lebensversicherungen bzw. Rentenvertr  ge im Fall von (l  ngerer) Arbeitslosigkeit nicht weitergef  hrt werden k  nnen.

Zudem stellt die Vorschrift eine von der Erm  chtigung nicht gedeckte

Benachteiligung der sozialversicherungspflichtigen Arbeitslosen dar. Der privat oder freiwillig Kranken- und Pflegeversicherte, aber gesetzlich Rentenversicherte, kann nach Â§ 3 Abs. 2 Alhiv in grÃ¶Ãerem Umfang VersicherungsbeitrÃ¤ge geltend machen als der in allen Zweigen Versicherungspflichtige, ohne dass sich aus der Regelung eine BeschrÃ¤nkung auf die BeitrÃ¤ge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Eine Benachteiligung der sozialversicherten Arbeitslosen und ihrer Partner gegenÃ¼ber den sozialversicherungsfreien Personen ist im [Â§ 194 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#) nicht vorgesehen und deshalb von der ErmÃchtigung des [Â§ 206 SGB III](#) nicht gedeckt.

Mithin ist Â§ 3 Abs. 2 Alhiv als rechtswidrig anzusehen. Da hinsichtlich der Rechtsverordnungen eine Verwerfungskompetenz der Gerichte besteht, ist die Vorschrift des Â§ 3 Abs. 2 Arbeitslosenhilfeverordnung nicht anzuwenden. Es verbleibt als anzuwendendes Recht [Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift sind die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten VersicherungsbeitrÃ¤ge als angemessen und daher in vollem Umfang von der Beklagten, wie bereits vor dem 01.01.2002 geschehen, bei der erneuten Berechnung der Arbeitslosenhilfe zu berÃ¼cksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 02.04.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024